

Preisliste Nr. 1 / 2013

Gültig ab 1. April 2013

TBN Transportbeton Nord
GmbH & Co. KG

Tokiostraße 2
20457 Hamburg

Telefon 040-2800445-0
Fax 040-2800445-10

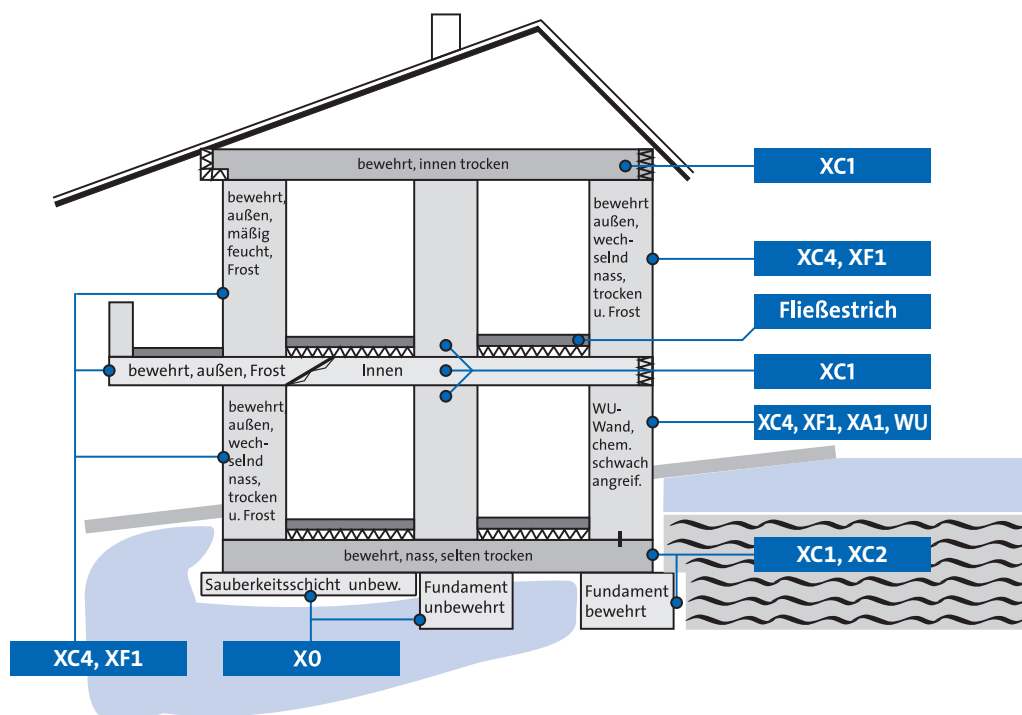
info@tb-nord.de
www.tb-nord.de

Betone für den Hochbau und Tiefbau

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsgruppen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preis in Euro/m ³		Sorten-Nr.
					..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	Festigkeitsentwicklung	
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung in steifer Konsistenz	C 8/10	X0	C1	16	102,50	L	110 123 01..
	C 8/10		C1	8	104,00	L	110 113 01..
	C 12/15		C1	16	103,50	L	120 123 01..
	C 12/15		C1	8	105,00	L	120 113 01..
	C 20/25		C1	8	107,00	L	140 113 01..
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	X0	F3	32	102,50	L	110 333 01..
	C 12/15		F3	32	103,50	L	120 333 01..
Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig unter Wasser), Fundamente (ohne Frost oder chemischen Angriff)	C 16/20	XC1 XC2	F3	32	105,50	L	131 333 01..
	C 20/25		XC1 XC2	F3	32	106,50	L
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden ohne direkte Beregnung, Innenbauteile mit hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. Viehställe, gewerbliche Küchen, Bäder)	C 20/25	XC3	F3	32	107,50	L	142 333 01..
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (ohne WU-Nachweis) ÜK 1	C 25/30	XC4 XF1	F3	32	110,00	L	153 333 01..
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung (ohne WU-Nachweis) ÜK 2	C 30/37		F3	32	113,00	M	163 333 01..
Beton für Bauteile mit zusätzlich hohem Wassereindringwiderstand entsprechend der DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“, chemisch schwach angreifende Umgebung ÜK 2	C 25/30	XC4 XF1 XA1 (WU)	F3	32	111,00	L	153 333 02..
	C 30/37		F3	32	114,00	M	163 333 02..
	C 35/45		F3	32	120,00	M	173 333 02..

Gesteinskörnung – Fabrikat unserer Wahl

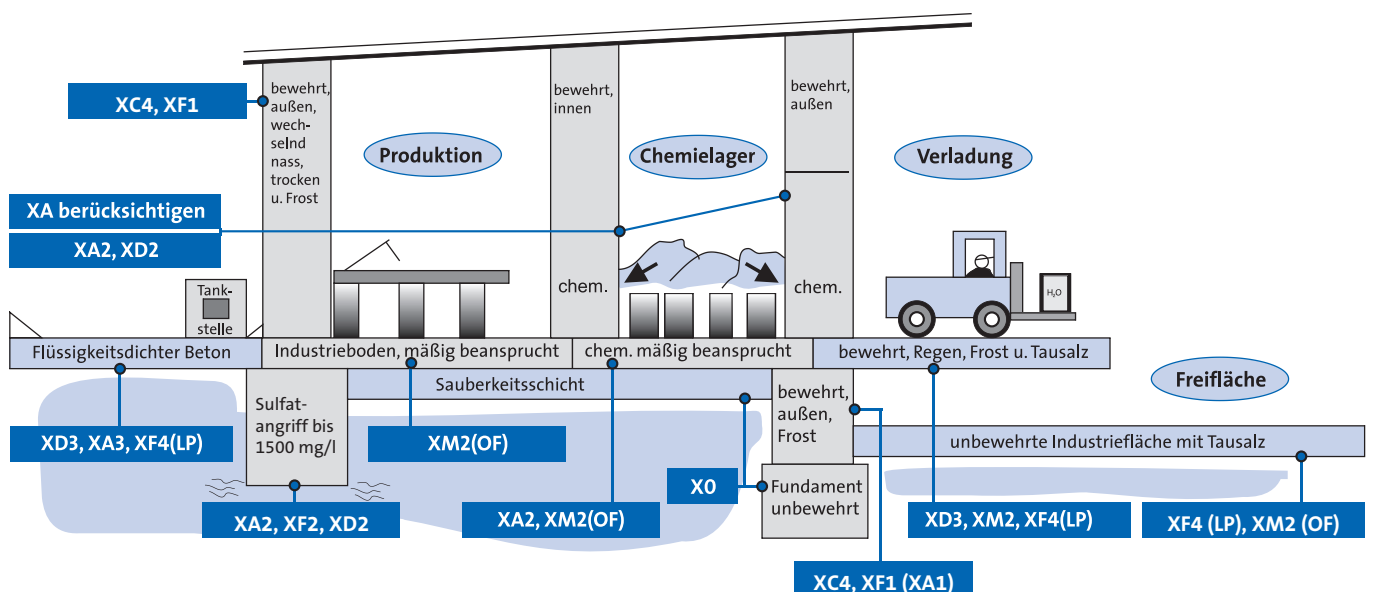
Wechsel der Gesteinskörnung	Basiskorn		
Größtkorn 16 mm	32 mm	€/m ³	2,50
Größtkorn 8 mm		€/m ³	4,00
weitere Gesteinskörnungen		€/m ³	auf Anfrage
Wechsel auf EI-Material	EI-, EI-O-, EI-OF-Material (Alkaliempfindlichkeitsklasse)	€/m ³	4,00



Betone für den Industriebau

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsgruppen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preis in Euro/m³				Sorten-Nr.
					..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	Festigkeitsentwicklung	..38 CEM I 42,5 R (NA)	Festigkeitsentwicklung	
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie („Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB	F3	32	120,50	M	124,50	M	165 332 08..
	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3	F3	32	128,00	M	132,00	M	178 332 08..
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie („Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“) mit Taumittelbeanspruchung (z. B. für Tankabfüllplätze)	C 30/37 (LP)	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM1 XM2	F3	32	124,00	M	128,00	S	169 334 08..
Beton für Außenbauteile in Küstennähe, in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	F3	32	115,00	M	119,00	M	165 333 01..
	C 25/30 (LP)	XC4 XD1 XS1 XF2 XF3 XA1	F3	32	115,50	M	119,50	S	154 334 01..
	C 30/37 (LP)	XC4 XD1 XS1 XF2 XF3 XA1 XM1	F3	32	118,50	M	122,50	S	164 334 01..
Beton für Industrieböden (Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Fahrzeuge)	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB	F3	32	120,00	M	124,00	S	165 334 10..
	C 30/37	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 XM2 mit OFB	F4	32	121,50	M	125,50	S	165 434 10..
Beton für taumittelbehandelte Verkehrsflächen, Räumerlaufbahnen in Kläranlagen, Bauteile in Hafenanlagen	C 30/37 (LP)	XC4 XD2 XS2 XF4 XA2	F2	32	118,00	M	122,00	S	166 234 01..
	C 30/37 (LP)	XC4 XD2 XS2 XF4 XA2	F3	32	119,00	M	123,00	S	166 334 01..
Beton für Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C 30/37	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	F3	32	116,50	L	–	–	167 332 01..
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	F3	32	123,50	M	127,50	S	177 334 01..
Beton für Fahrbahndecken, Parkdecks	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3	F2	32	124,50	M	128,50	S	178 234 01..
	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3	F3	32	125,50	M	129,50	S	178 334 01..
	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3	F3	32	124,50	M	128,50	M	178 332 01..
Beton für Kaimauern, direkt befahrene Parkdecks, Lagerflächen	C 30/37 (LP)	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM1 XM2	F2	32	119,50	M	123,50	S	169 234 01..
	C 30/37 (LP)	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM1 XM2	F3	32	120,50	M	124,50	S	169 334 01..

Bei XA3 Schutzmaßnahmen für den Beton und bei XM3 Hartstoffe gem. DIN 1100 bauseits erforderlich.



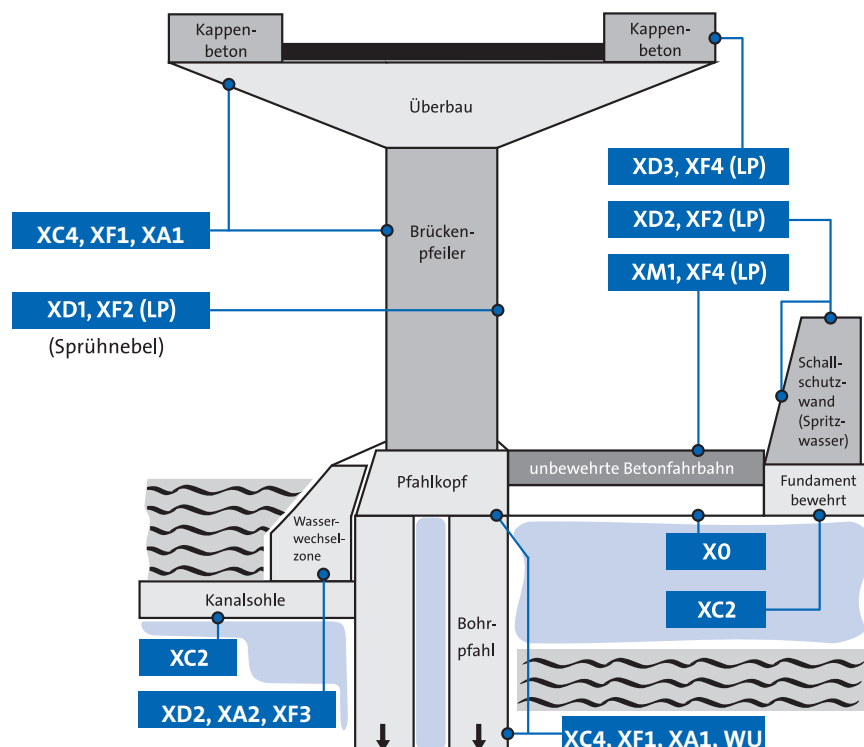
Betone für den Ingenieurbau nach ZTV-ING

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsgruppen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preis in Euro/m ³				Sorten-Nr.
					..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	Festigkeitsentwicklung	..38 CEM I 42,5 R (NA)	Festigkeitsentwicklung	
Beton für Fundamente	C 25/30	XC2 XA1	F3	16	117,50	M	121,50	S	151 324 13..
	C 30/37		F3	16	120,50	M	124,50	S	161 324 13..
Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 30/37	XC4 XD1	F3	16	122,00	M	126,00	S	163 324 13..
	C 35/45	XS1 XF2	F2	16	127,00	M	131,00	S	173 224 13..
	C 35/45	XA1	F3	16	128,00	M	132,00	S	173 324 13..
Beton für Kappen	C 25/30 (LP)	XC4 XD3	F2	16	–		125,00	S	156 224 13..
	C 25/30 (LP)	XS1 XF4	F3	16	–		126,00	S	156 324 13..
Beton für Anprallsockel	C 30/37 (LP)	XC4 XD3	F2	16	–		128,00	S	166 224 13..
	C 30/37 (LP)	XS1 XF4	F3	16	–		129,00	S	166 324 13..
Beton für lotrechte Betonflächen im Sprühnebelbereich Spritzwasserbereich für offene Wasserbehälter in der Wasserwechselzone mit mäßigem chem. Angriff	C 30/37	XC4 XD2	F2	16	122,50	M	126,50	S	167 224 13..
	C 30/37	XS2 XF2 XF3 XA2	F3	16	123,50	M	127,50	S	167 324 13..

Eigenschaften des Betons nach ZTV-ING können von den Anforderungen der DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 abweichen.

Betone für unbewehrte Fahrbahnen nach ZTV-Beton-StB.

Weicher Straßenbeton	C 30/37 (LP)	XC4 XD3 XS3 XF4	F3	16	–		132,00	S	169 374 18..
Frühhochfester Straßenbeton	C 30/37 (LP)	XM2	F2	16	–		131,00	S	169 274 17..



Bohrpfahlbeton DIN EN 1536

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen-gruppen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preis in Euro/m ³		Sorten-Nr.
					..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	Festigkeits-entwicklung	
Bohrpfahlbeton in chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	XC4 XF1 XA1	F3	32	115,00	L	153 333 05..
	C 25/30		F5	32	118,00	L	153 533 05..
	C 30/37		F3	32	118,00	L	163 333 05..
	C 30/37		F5	32	121,00	L	163 533 05..
Bohrpfahlbeton in chemisch mäßig angreifender Umgebung	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF1 XA2	F3	32	125,50	L	177 333 05..
	C 35/45		F5	32	128,50	L	177 533 05..

Allgemeiner Landwirtschaftsbau

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsklassen-gruppen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preis in Euro/m ³		Sorten-Nr.
					..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	Festigkeits-entwicklung	
Beton für Güllekanäle, Gülletiefbehälter ohne Frost, Warmställe, Stallböden	C 25/30	XC4 XF1 XA1	F3	32	111,00	L	153 333 02..
Beton für Sohlen und Wände für Güllehochbehälter	C 25/30 (LP)	XC4 XD1 XS1 XF2 XF3 XA1 XM1	F3	32	115,50	M	154 334 01..
Beton für Güllehochbehälter, Entmistungsböden mit Räumer, Laufflächen	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	F3	32	122,50	M	177 332 01..
Beton für Gärfutterflachsilos	C 30/37 (LP)	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 XM1 XM2	F3	32	120,50	M	169 334 01..
Beton für Futtertische	C 35/45	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 XM2 XM3	F3	32	124,50	M	178 332 01..

Bei XA3 Schutzmaßnahmen für den Beton und bei XM3 Hartstoffe gem. DIN 1100 bauseits erforderlich.

Eigenschaftsverzeichnis/Leistungsbeschreibung

Auf der Grundlage von DIN EN 206-1/DIN 1045-2 liefern wir Beton nach Eigenschaften. Über die Angaben dieser Preisliste hinausgehende Informationen werden von uns in einem Eigenschaftsverzeichnis dargestellt. Es liegt in unseren Werken zur Einsichtnahme vor.

Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle wird von der Abteilung Betontechnik entsprechend den Vorgaben der DIN EN 206-1 Abschnitt 9 durchgeführt.

Überwachung und Zertifizierung

Die Bewertung und Überwachung der Produktionskontrolle erfolgt durch den Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord (BÜV Nord) e.V., die Zertifizierung erfolgt über die TÜV Nord AG.

Sonderprüfungen

Untersuchungen und Prüfungen werden auf Wunsch des Bestellers durch die Abteilung Betontechnik durchgeführt. Der Aufwand wird nach deren gültige Gebührenliste abgerechnet. Für Bauwerke nach ZTV-W LB 215 sind Eignungsprüfungen über den übliche Aufwand hinaus gehend notwendig. Ein zeitlicher Vorlauf ist einzuplanen. Die anfallenden Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Baustoffprüfungen

Untersuchungen und Prüfungen auf Wunsch des Bestellers werden durch die Abteilung Betontechnik durchgeführt. Der Aufwand wird nach der gültigen Preisliste für Baustoffprüfungen abgerechnet.

Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt unserer Produkte entnehmen Sie bitte unserer Homepage oder wenden Sie sich an unsere Vertriebsmitarbeiter und gegebenenfalls an die Betontechnologie.

Hinweis Festigkeitsnachweis

Wird entsprechend DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen, beeinflusst dies den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschafffristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu dem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Beton ist nach Überwachungskategorie 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Produkt	Faserbetonklasse	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsgruppen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preis in Euro/m ³		Sorten-Nr.
								..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	Festigkeitsentwicklung	

Steelpact® für konstruktiv bewehrte Bauteile

Stahlfaserbeton für Innenbauteile, ohne Frost oder chemischen Angriff	Steelpact 40	L 0,4/0,4	C 20/25	XC1 XC2	F 4	16	J	166,30	L	541 422 48..
			C 20/25		F 6	16	J	172,80	M	541 622 48..
Stahlfaserbeton für Außenbauteile, direkte Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	Steelpact 40	L 0,4/0,4	C 25/30	XC4 XF1 XA1	F 4	16	J	169,80	L	553 422 48..
			C 25/30		F 6	16	J	176,30	M	553 622 48..

Steelpact® für statisch bewehrte Bauteile sowie Rissbreitenbeschränkung

Stahlfaserbeton für Außenbauteile, direkte Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	Steelpact 60	L 0,6/0,6	C 25/30	XC4 XF1 XA1	F 4	16	J	179,50	L	553 422 49..
			C 30/37		F 4	16	J	182,50	M	563 422 49..
			C 35/45		F 4	16	J	188,50	M	573 422 49..
	Steelpact 90	L 0,9/0,9	C 25/30	XC4 XF1 XA1	F 4	16	J	189,30	L	553 422 50..
			C 30/37		F 4	16	J	192,30	M	563 422 50..
			C 35/45		F 4	16	J	198,30	M	573 422 50..
	Steelpact 120	L 1,2/1,2	C 25/30	XC4 XF1 XA1	F 4	16	J	199,00	L	553 422 63..
			C 30/37		F 4	16	J	202,00	M	563 422 63..
			C 35/45		F 4	16	J	208,00	M	573 422 63..

Mehr als nur Beton mit Stahlfasern

Steelpact® verfügt im Gegensatz zu herkömmlichem Beton mit Stahlfasern über ein garantiertes Nachriss-Zugverhalten. Spezielle Betonzusammensetzungen sowie der Einsatz von Hochleistungsstahlfasern garantieren optimale Produkteigenschaften.

Stahlfaserbeton nach DAfStb-Richtlinie

Steelpact® wird nach der DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ 03/2010 geprüft. Die Leistungsfähigkeit wird durch Leistungsklassen angegeben. Leistungsklassen werden für die Bauteil-Bemessung benötigt. Der erste Wert beschreibt die Leistung bei kleinen (0,5 mm), der zweite Wert die Leistung bei großen (3,5 mm) Verformungen.

Sicher und wirtschaftlich

Zur sicheren und wirtschaftlichen Verwendung von Stahlfaserbeton muss eine bauteilbezogene Umbemessung der Ausgangs-Statik erfolgen. Diese Leistung kann über uns erfolgen.

Produktvorteile

- **Verbesserung der Nutzungseigenschaften**
 - Widerstand gegen dynamische Belastungen
 - Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit
 - Rissbreitenbeschränkung in Kombination mit schlaffer Bewehrung
- **Optimale Tragfähigkeit & gesteigerte Wirtschaftlichkeit**
 - Ersatz der kompletten schlaffen Bewehrung möglich
 - Kombination mit schlaffer Bewehrung bei sehr hohen Lasten
 - Wegfall oder deutliche Reduzierung der Bewehrungsarbeiten
 - Keine Sauberkeitsschicht bei reiner Stahlfaserbetonlösung
 - Unkomplizierter Einbau und schneller Baufortschritt

Werkgemischte Qualität für die Baustelle

Die werkseitige Dosierung der Hochleistungsstahlfasern garantiert eine homogene Betonzusammensetzung sowie eine verarbeitungsfreundliche Konsistenz. Das Fließmittel ist Bestandteil der Betonzusammensetzung und bereits im Preis enthalten

Wir unterstützen Sie bei der Auswahl der geeigneten Steelpact®-Produkte! Unser Außendienst berät Sie gern. Steelpact® ist nicht in allen Werken verfügbar.

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Druckfestigkeitsklasse	Expositionsgruppen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preis in Euro/m³		Sorten-Nr.
						..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	Festigkeitsentwicklung	

Easypact® – der leichtverdichtbare Beton (LVB)

Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig nass), ohne Frost und chemischen Angriff	C 20/25	XC3	F 6	16	J	130,00	M	142 622 72..
	C 20/25		F 6	8	J	131,50	M	142 612 72..
Beton für Außenbauteile, direkte Beregnung, Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung, Fundamente, Bodenplatten, Wände, Stützen, Decken, Sichtbeton	C 25/30	XC4 XF1 XA1	F 6	16	J	132,50	M	153 622 72..
	C 25/30		F 6	8	J	134,00	M	153 612 72..
	C 30/37	XC4 XF1 XA1	F 6	16	J	135,50	M	163 622 72..
	C 30/37		F 6	8	J	137,00	M	163 612 72..
	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	F 6	16	J	143,00	M	177 622 72..
	C 35/45		F 6	8	J	144,50	M	177 612 72..

Selfpact® – der selbstverdichtende Beton (SVB)

Sichtbeton, Architekturbeton, extreme Bewehrungsgrade und Geometrien, unzureichende Bauteilzugänglichkeit	C 35/45	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2	≥F 6	16	J	160,00	M	177 922 69..
	C 35/45		≥F 6	8	J	161,50	M	177 912 69..

Easypact® – der Profibeton im Tagesgeschäft

Easypact® ist ein sehr fließfähiger Beton der Konsistenzklasse F 6 nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2.

Produktvorteile und Anwendungsgebiete

- Beton mit Hochleistungsfließmittel auf PCE-Basis
- Wird lediglich durch leichtes Stochern oder Bewegen entlüftet
- Minimierung von Verdichtungsfehlern
- Optimal für Fundamente und Bodenplatten
- Hohe Qualität für Wände und Stützen
- Sichtbeton
- Geeignet für Bauteile nach WU-Richtlinie
- Sichere Einbettung von Abdichtungs-Systemen
- Kombinierbar mit Steelpact®

Selfpact® – der Premiumbeton für komplizierte Bauaufgaben

Selfpact® ist ein extrem fließfähiger Beton nach der Richtlinie „Selbstverdichtender Beton“ des DAfStb (Fassung 11/2003).

Produktvorteile und Anwendungsgebiete

- Entlüftet beim Fließvorgang und verdichtet sich selbstständig
- Keine zusätzliche manuelle Verdichtung notwendig
- Der Einbau erfolgt vibrationsfrei und geräuscharm
- Optimal zur Herstellung von Bauteilen mit komplexen Geometrien
- Zur Realisierung extrem schlanker Bauteile
- Für außergewöhnliche Anforderungen an die Sichtbetonqualität
- Zuverlässiger Verbund bei sehr hohen Bewehrungsgraden
- Problemlöser bei unzureichender Bauteilzugänglichkeit

Easypact® und Selfpact® sind nicht in allen Werken verfügbar. Unser Außendienst berät Sie gern.

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Druckfestigkeitsklasse	Expositions-klassen-gruppen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preis in Euro/m ³		Sorten-Nr.
						..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	..38 CEM I 42,5 R (NA)	

Terrapact® – der selbstverdichtende Boden

Verfüllung von offenen Baugruben und Leitungsgräben, Kanal- und Rohrleitungsbau	< 0,8 N/mm ²	Boden-klasse 3–4	plastisch	2	N		98,80	942 003 46..
			fließfähig	2	N		104,30	942 004 46..
			fließfähig	2	J		110,30	942 005 46..

Fillpact® – die Hochleistungs-Verfüllmasse

Verfüllung von eingeschränkt zugänglichen Hohlräumen z. B. stillgelegte Schächte, Tankanlagen und Kanäle	2 N/mm ²	X0	sehr fließfähig	2	J	100,30		939 902 01..
	5 N/mm ²			2	J	106,80	939 903 01..	
	10 N/mm ²			2	J	109,30	939 904 01..	
Verfüllung von unzugänglichen Hohlräumen, z. B. Ringräume und Altrohrleitungen mit geringem Durchmesser oder langer Verfüllstrecke	2 N/mm ²	X0	extrem fließfähig		J	108,30		930 812 01..
	5 N/mm ²				J	114,80	930 813 01..	
	10 N/mm ²				J	117,30	930 814 01..	

Terrapact® – der selbstverdichtende Boden

Terrapact® wird aus überwachten Ausgangsstoffen hergestellt und unterliegt der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK). Die Materialeigenschaften sind durch Erstprüfungen nachgewiesen.

Produktvorteile

- Minimierung der Grabenbreite
- Witterungsunabhängiger Einbau (frostfrei)
- Gleichmäßige Eigenschaften des verfüllten Bereiches
- Optimale Bettung von Rohren und Schächten
- Umweltverträglichkeit gemäß Gutachten
- Langfristige Wiederaushubfähigkeit

Fillpact® – die Hochleistungs-Verfüllmasse

Fillpact® ist eine sehr bis extrem fließfähige, hydraulisch erhärtende Verfüllmasse, die auch zur drucklosen Verfüllung durch kleine Einfüllöffnungen für Hohlräume aller Art geeignet ist.

Produktvorteile

- Geringe Anzahl von Einfüllstellen
- Lange Verfüllstrecken möglich
- Verfüllt auch gefällearme Bereiche
- Zur drucklosen Verfüllung geeignet
- Hohes Wasserrückhalte-Vermögen
- Im erhärteten Zustand umweltneutral

Terrapact® und Fillpact® sind nicht in allen Werken verfügbar. Unser Außendienst berät Sie gern.

Beschreibung der Umgebungsbedingungen und Anforderungen	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preis in Euro/m ³		Sorten-Nr.
					..38 CEM I 42,5 R (NA)	..31 CEM III/A 42,5 N (NA)	

Betone für den Tiefbau

Bodenmörtel	SSM 130	C 1	2	N		99,00	971 301 01..
	SSM 250	C 1	2	N		117,00	972 501 01..
	SSM 350	C 1	2	N		132,00	973 501 01..
Dränbeton (andere Festigkeitsklassen auf Anfrage)	C 12/15	C 0/C 1	32	N	Herstellung von Dränbetontragschichten für Straßen und Verkehrsflächen (z. B. Autobahnen, LKW-Verladeflächen)	106,90	120 134 23..
Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT)	unter Beton	C 1	32	N		95,00	969 139 19..
	unter Asphalt	C 1	32	N		90,00	969 039 19..

Leichtbeton

Vorlaufzeit 14 Werktage	LC 16/18	F 2	8	N	218,30		331 214 38..
	LC 20/22	F 2	8	N	217,30		341 214 38..
	LC 25/28	F 2	8	N	215,30		351 214 38..
Nicht in allen Werken verfügbar							

Sondermischungen

Vorlaufmischung (inkl. Fracht)				J		172,50	
Uferverklammerungen						auf Anfrage	
Porenlleichtbeton						auf Anfrage	

Werkfrischmörtel

Mindestrechnungsbetrag	M 2,5	Die aufgeführten Preise gelten für eine Abnahme von mindestens 1 m ³ Werkfrischmörtel. Bei Liefermengen unter 1 m ³ wird der Mindestrechnungsbetrag je Anlieferung berechnet.		163,40	909 199 01..
	M 5		168,40	909 299 01..	
	M 10		173,40	909 399 01..	
Kübel sind bauseits zur Verfügung zu stellen. – Nicht in allen Regionen verfügbar!					

Beton mit besonderen Eigenschaften

Benötigen Sie Betone mit Anforderungen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, stellen wir diese auf Wunsch fachgerecht her. Diese Betone erfragen Sie bitte rechtzeitig, da unter Umständen Erstprüfungen erforderlich sein können.

Spezialbaustoffe sind nicht in allen Werken verfügbar, unser Außendienst berät Sie gern.

Leistungen

Preise

Alle Preise verstehen sich für Lieferungen auf dem Festland je 1,0 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle auf für 40 t-Fahrzeugen gut befahrbaren Zufahrtswegen, netto zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer am Tage der Rechnungslegung.
Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Lieferungen

Erfolgen in Spezialmischfahrzeugen zu den normalen Betriebszeiten: Montag–Freitag von 7.00–17.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Entladung und Wartezeit

Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten je m³ ist im Preis enthalten.

Gesteinskörnung

Die eingesetzten Gesteinskörnungen entsprechen den Regelanforderungen nach DIN EN 12620. Gesteinskörnungen mit erhöhten Anforderungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Zement – Fabrikat unserer Wahl

Wechsel des Zementes	Basiszement	-31		
CEM I 42,5 R-NA		-38	€/m ³	4,00
Weitere Zemente			€/m ³	auf Anfrage

Gesteinskörnung – Fabrikat unserer Wahl

Wechsel der Gesteinskörnung	Basiskorn			
Größtkorn 16 mm			€/m ³	2,50
Größtkorn 8 mm	32 mm		€/m ³	4,00
Weitere Gesteinskörnungen			€/m ³	auf Anfrage
Wechsel auf EI-Material	EI-, EI-O-, EI-OF-Material (Alkaliempfindlichkeitsklasse)		€/m ³	4,00

Zusatzmittel – Fabrikat unserer Wahl

Fließmittel (max. 2 Konsistenzen)	ab C 12/15 F 3 Erhöhung um eine Konsistenzklasse		€/m ³	5,50
Verzögerer	bis 3 Stunden		€/m ³	3,50
	über 3 Stunden		€/m ³	auf Anfrage

Leistungszuschläge

Wartezeiten	Entladezeit über 5 Minuten je m ³		€/15 min	20,00
Saisonzuschlag Winter	Saisonzulage in der kalten Jahreszeit vom 01. Dezember bis zum 31. März		€/m ³	3,50
Warmbeton	gemäß DIN EN 206 (eingeschränkte Produktionsleistung)		€/m ³	8,00
Außergewöhnliche Lieferzeiten Montag–Freitag von 17.00 bis 22.00 Uhr Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr Samstagszulage Sonstige Lieferungen außerhalb unserer Betriebszeiten	bei Abnahme über 50 m ³ bei Abnahme unter 50 m ³		€/m ³	6,00
			€/m ³	4,00
		pauschal		200,00
				auf Anfrage

Weitere Leistungen

Mindermenge	bei Einzelabrufen unter 5 m ³		€/m ³	16,00
Selbstabholung	Vergütung auf unsere Preisliste		€/m ³	6,00
	Einzelabholungen ≤ 1 m ³ mit Kleinstmengen zuglage		pauschal	7,50
Rohrentladung	zzgl. Fließmittel		€/m ³	4,00
Stahlfaserzugabe (Standardfaser)	zzgl. Fließmittel		€/kg	1,95
Zulage für die Untermischung von Materialien bei bauseitiger Gestellung*	Betonzusatzmittel		€/m ³	5,00
	Stahlfaserzugabe auf der Baustelle		€/m ³	5,00
	Stahlfaserzugabe im Werk		€/m ³	2,50
Abbestellung am Einsatztag			€/m ³	10,00
Entsorgung von Restbaustoffen	Beton wurde bestellt, von uns geliefert und musste ganz oder teilweise zurück genommen werden (Berechnung erfolgt zusätzlich zum Beton-Preis)		€/m ³	100,00
Entsorgung von Spezialbaustoffen	betrifft auch Beton mit Stahlfasern			nach Aufwand

* Mit der Zugabe durch den Kunden bereitgestellter Produkte erlischt die Gewährleistung für den Baustoff.

Die Preise für Laborleistungen entnehmen Sie bitte der gesonderten gültigen Preisliste Baustoffprüfungen.

Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton und andere Baustoffe.

Mietpreise für Betonförderergeräte

I. Betonpumpen

Gerätetyp	Hallenmast-pumpe	VM 24 Verteilermast-pumpe	GVM 32 Großverteiler-mastpumpe	GVM 42 Großverteiler-mastpumpe	GVM 52 Großverteiler-mastpumpe
Grundpreis je Einsatz (Festpreis)	65,00 €	65,00 €	85,00 €	110,00 €	130,00 €
zzgl. Pauschale für Einsätze bis 30 m³					
Fördermenge bis 15 m ³	210,00 €	210,00 €	280,00 €	420,00 €	540,00 €
Mindestrechnungsbetrag bis 15 m³	275,00 €	275,00 €	365,00 €	530,00 €	670,00 €
Fördermenge über 15–30 m ³	300,00 €	300,00 €	390,00 €	520,00 €	620,00 €
Mindestrechnungsbetrag über 15–30 m³	365,00 €	365,00 €	475,00 €	630,00 €	750,00 €
zzgl. je m³ für Einsätze ab 30 m³					
über 30–75 m ³	11,50 €	10,90 €	12,85 €	17,20 €	20,30 €
über 75–150 m ³	11,00 €	10,50 €	12,35 €	16,70 €	19,30 €
über 150–200 m ³	10,50 €	9,90 €	11,85 €	16,20 €	18,30 €
über 200 m ³	9,90 €	9,40 €	11,35 €	15,70 €	17,30 €
Stundenmietsatz: gerechnet von bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. 1,5 Std. Rüstzeit bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von	15 m ³ /h	15 m ³ /h	15 m ³ /h	20 m ³ /h	20 m ³ /h
Stundensatz zzgl. Grundpreis	150,00 €	130,00 €	190,00 €	230,00 €	280,00 €
Standortwechsel je Gerät	60,00 €	60,00 €	70,00 €	100,00 €	120,00 €
Absage am Tage des disponierten Einsatzes	140,00 €	140,00 €	180,00 €	260,00 €	340,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeiten	140,00 €	140,00 €	140,00 €	180,00 €	180,00 €

II. Betonpumpen für Bohrpfähle

Gerätetyp	VM 24 Verteilermast-pumpe	GVM 34/36 Großverteiler-mastpumpe	GVM 39/42 Großverteiler-mastpumpe	GVM 52 Großverteiler-mastpumpe
Mindestrechnungsbetrag und Tagespauschale gerechnet von Ankunft bis Abfahrt Baustelle bis 6 Std. inkl. 30 m³ Fördermenge	630,00 €	695,00 €	850,00 €	1.050,00 €
Mindestrechnungsbetrag und Tagespauschale gerechnet von Ankunft bis Abfahrt Baustelle bis 10 Std. inkl. 60 m³ Fördermenge	930,00 €	1.050,00 €	1.520,00 €	1.990,00 €
Zulage über 30 m³ bzw. über 60 m³ je gefördertem m³ Beton	6,10 €	7,10 €	8,10 €	9,10 €
Zulage über 10 Std. Einsatzzeit von Ankunft bis Abfahrt Baustelle je Std.	90,00 €	110,00 €	150,00 €	190,00 €
Absage am Tage des disponierten Einsatzes oder bei vergeblicher Baustellenanfahrt	275,00 €	350,00 €	450,00 €	560,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeiten	140,00 €	140,00 €	180,00 €	180,00 €

III. SBP-Sanierungspumpen

Für die Vermietung einer Sanierungspumpe werden je Einsatz berechnet:			
An- und Abfahrt je Einsatz		pauschal	135,00 €
Mietpreis von Ankunft bis Abfahrt Baustelle		je Stunde	90,00 €
Nutzungspreis bei einer Leitungslänge			
bis zu 50 m horizontal		per m ³	6,70 €
bis zu 100 m horizontal		per m ³	7,30 €
bis zu 150 m horizontal oder bis zu 30 m vertikal		per m ³	7,90 €
über 150 m horizontal und/oder über 30 m vertikal		auf Anfrage	
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz		pauschal	420,00 €

Mietpreise für Betonfördergeräte

V. Sonderleistungen

Zulagen für Rohre/Schläuche	per lfd. m.	5,20 €
An- und Abtransport Rohr/Schlauchleitung von Abfahrt bis Ankunft Werk	je Stunde	75,00 €
Zulage Reduzierungen an Mastpumpen	je Umbau	35,00 €
2. Maschinist von Ankunft bis Abfahrt Baustelle (für An-, Um- und Abbau von Sondergeräten sowie ab einer Rohr- oder Schlauchlänge > 30 m obligatorisch)	je Stunde	55,00 €
Anpumphilfe	je Sack Zement	11,00 €
Deckenrundverteiler		auf Anfrage
Zulage für Faserbetone	per m ³	1,80 €
Vorprüfung der Einsatzmöglichkeiten für Betonfördergeräte vor Ort*	pauschal	100,00 €
Schwerlastgenehmigung mit Begleitfahrzeug (GVM 52)	je Einsatz	365,00 €
Zuschlag werktags ab 17.00 Uhr Pumpbeginn	je Stunde	25,00 €
Samstagszulage je Einsatz/Gerät	pauschal	140,00 €
Zulage für Sonn- und Feiertage		auf Anfrage
Vergebliche An- und Abfahrt	Mindestrechnungsbetrag je Gerät bis 15 m ³	
* Die Pauschale wird nach Auftragserteilung mit dem Rechnungsbetrag zu dem entsprechenden Objekt verrechnet.		

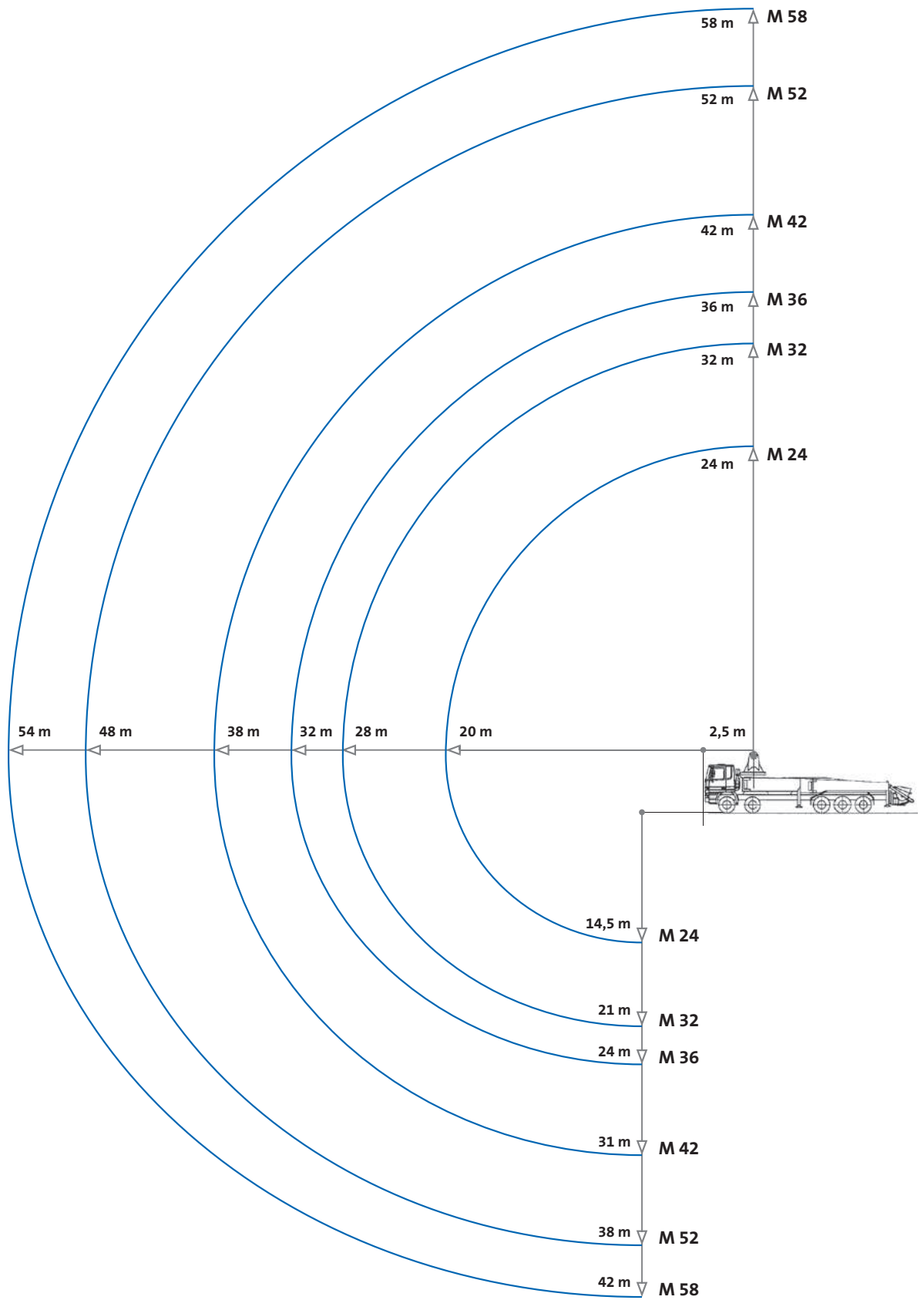
VI. Sonstiges

Der Mieter stellt bzw. übernimmt kostenfrei für den Vermieter:
Reinigungsmöglichkeiten der Pumpe auf der Baustelle Beseitigung von Betonresten und Verunreinigung aus dem Fördereinsatz Gestellung einer Vorläufermischung bzw. Zement zum Anmischen einer Vorläufermischung Bauseitige Mithilfe beim Auf-, Ab- und/oder Umbau der Pumpe und/oder Förderleitungen

Vor Bestellung an der Baustelle zu klären:

Bauseits ist für Wasseranschluss, Reinigungsmöglichkeiten der Pumpen und Beseitigung von Betonresten im Bereich der Fördergeräte zu sorgen. Stromführende Leitungen müssen während des Betonierens stromlos geschaltet werden, falls ein Mindestabstand zum Arbeitsbereich der Pumpe von 5 m nicht eingehalten werden kann. Bei der Berechnung der erforderlichen Mastreichweite ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Pumpenabstützung und Baugrube zu berücksichtigen. Der Weg zum Standort des Fördergerätes muss für schwere Fahrzeuge befahrbar sein und der Boden eine ausreichende Druckfestigkeit haben. Der Schwenkbereich des Auslegermastes darf nicht durch Kräne, Bäume o. ä. eingeschränkt werden.
Förderleistungen sind Dienstleistungen und ein Skontoabzug ist daher nicht möglich. Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Arbeitsschema für Betonfördergeräte



Arbeitsschema für Betonfördergeräte

Angaben zu Platzbedarf und Stützdruck für Betonfördergeräte

	M 24	M 32	M 36	M 42	M 52	M 58	
Länge	8,84 m	10,4 m	11,3 m	11,6 m	14,4 m	15,4 m	
max. Abstützbreite	5,6 m	6,3 m	6,3 m	7,9 m	10,4 m	11,1 m	
max. Stützdruck in KN*	vorn	140	190	180	225	340	385
	hinten	95	135	185	235	350	325
Reichhöhe	23,6 m	31,9 m	35,6 m	41,6 m	52,0 m	57,6 m	
Reichweite, netto	20 m	28 m	32 m	38 m	48 m	54 m	
Reichtiefe	14,5 m	20,8 m	23,7 m	30,7 m	38,1 m	42,4 m	

* Richtwert, Abweichungen möglich

Grundregeln der Arbeitssicherheit

1. Halten Sie Sicherheitsvorschriften ein und achten Sie darauf, dass alle anderen diese ebenfalls einhalten.
2. Regeln zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA-Regeln), die für eine bestimmte Tätigkeit gelten, sind zu jeder Zeit einzuhalten.
3. Freischaltungs- und Sicherungsvorschriften sind stets zu befolgen.
4. Das Arbeiten unter Alkohol- und Drogeneinfluss ist verboten.
5. Sämtliche Verletzungen, Unfälle, Beinahe-Unfälle sowie Sachschäden sind zu melden.
Die Nichtbeachtung dieser Regeln wird arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Pflicht der Mitarbeiter

1. Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, selbst für seine Sicherheit und Gesundheit sowie für die von anderen zu sorgen, die von seinen Handlungen oder Anordnungen bei der Arbeit betroffen sind, gemäß seiner Ausbildung und den Anweisungen, die er von seinem Arbeitgeber erhält.
2. Zu diesem Zweck müssen Mitarbeiter, insbesondere gemäß ihrer Ausbildung und den Anweisungen, die sie von ihrem Arbeitgeber erhalten:
 - Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, gefährliche Stoffe, Transporteinrichtungen und andere Transportmittel sachgemäß verwenden;
 - die ihnen überlassene persönliche Schutzausrüstung (PSA) sachgemäß verwenden und sie nach Gebrauch an den dafür bestimmten Ort zurückbringen;
 - es unterlassen, Sicherheitsvorrichtungen, die z. B. für Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Werk und Gebäude bestimmt sind, abzuschalten, zu verändern oder willkürlich zu entfernen, und solche Sicherheitsvorrichtungen unsachgemäß zu verwenden;
 - sofort den Vorgesetzten und/oder die verantwortlichen Mitarbeiter für Sicherheit und Gesundheit über Mängel bei Schutzvorkehrungen informieren sowie über jede Arbeitssituation, bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt;
 - mit dem Vorgesetzten und/oder den verantwortlichen Mitarbeitern für die Sicherheit und Gesundheit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften kooperieren, so lange es erforderlich ist, um es dem Arbeitgeber zu ermöglichen, sicherzustellen, dass die Arbeitsumgebung und -bedingungen sicher sind und keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich darstellen.
3. Mitarbeiter müssen sich bei allen Fragen bezüglich Arbeitssicherheit an ihre Vorgesetzten, den Sicherheitsbeauftragten oder die Arbeitssicherheitsfachkraft ihres Betriebes wenden.

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen Transportbeton und andere Baustoffe



§ 1 Geltungsbereich

- Die folgenden Bedingungen gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen einschließlich Beratungen und Nebenleistungen („Kaufsache“) an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen („Käufer“).
- Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben.
- Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Angebot

- Unsere Angebote, denen unsere jeweils gültigen Sorten- und Lieferverzeichnisse und Preislisten sowie – bei Verkauf von Beton – Betonsortenverzeichnisse zugrunde liegen, sind unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustandegekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, aber auch durch Versandanzeige, Warenversand oder Rechnungserteilung.
- Für die richtige Auswahl der Sorte, der Menge und den jeweiligen Verwendungszweck der Kaufsache ist allein der Käufer verantwortlich.

§ 3 Vertragsgegenstand/Lieferung/Abnahme

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- Der von uns angebotene Beton/Baustoff wird aus genormten Zuschlagstoffen (E II oder E I) und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
- Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Bestellers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
- Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigt den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abbrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, sämtliche anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für eine Entsorgung des Betons, zu erstatten.
- Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, für Beton zügig (1 m³/5 min), und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen.
- Die auf dem Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
- Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport der Kaufsache geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, die Kaufsache an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich.
- Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Kaufsache und Bezahlung des Kaufpreises.

§ 4 Gefahrenübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist.
- Bei Zulieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, befindet sich die Anlieferstelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

§ 5 Überlassung von Geräten

- Soweit wir dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung der Kaufsache Behälter oder sonstige Geräte zur zeitweiligen eigenen Benutzung überlassen, ist der Käufer zur Rückgabe in unbeschädigtem Zustand innerhalb der vereinbarten oder den Umständen nach angemessenen Frist verpflichtet. Der Käufer haftet für alle Schäden und Verluste, die an den überlassenen Geräten entstehen oder durch diese verursacht werden, soweit die entstandenen Schäden nicht von uns zu vertreten sind.

§ 6 Mängelansprüche des Käufers

- Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer, oder eine von ihm bevollmächtigte Person, die Kaufsache mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unabhängig von der vorgenannten Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt.
- Soweit ein Mangel am Beton/Baustoff vorliegt, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort erbracht wurde. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu prüfen. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau oder die Erstattung der Aus- und Einbaukosten, wenn wir nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- Probewürfel/Prismen gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.
- Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

§ 7 Haftung

- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei den Baustoffen/bei dem Beton um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

§ 9 Höhere Gewalt

1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
2. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Baustoff/Beton bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Baustoff/Beton zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In einer Pfändung durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme des Baustoffes/Betons zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Bei Verpfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist berechtigt, den Beton/Baustoff im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Beton/Baustoff ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Bearbeitungen oder Umbildungen des Betons/Baustoffs durch den Käufer werden stets für uns vorgenommen. Wird der Beton/Baustoff mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von dem Baustoff/Beton (Faktura-Endbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
5. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes von der Kaufsache (Faktura-Endbetrag inkl. Mehrwertsteuer). Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
6. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Kunde weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen der Baustoffe wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Diesel- und Mautkosten und/oder Löhne. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Kunden die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen.
4. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
5. Auf Verlangen wird der Käufer uns eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.
6. Der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
7. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
8. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung zu verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
9. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Lieferung oder Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Käufer aus dem Deckungsschutz ausschließt.
10. Reicht die Erfüllungleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

§ 12 Baustoffüberwachung

Das mit der Baustoffüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Datenverarbeitung

1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (unter anderem Konzernbuchhaltung) übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.

Stand 01.12.2012

AGB für Vermietung Betonfördergeräte

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten samt Zubehör („Mietsache“) von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen- Sie gelten auch für alle weiteren Geschäfte, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen. Eine Änderung der Bedingungen werden wir in diesen Fällen unverzüglich mitteilen.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie unseren Bedingungen widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos leisten.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

3. Pflichten des Vermieters

- 3.1. Wir verpflichten uns, ausschließlich dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungsort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist die Tachoscheibe der Mietsache maßgebend.
- 3.2. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten.
- 3.3. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.
- 3.4. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, z. B. Ausfall von Versorgungsanlagen. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
- 3.5. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- 3.6. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen der Verletzung einer Vertragspflicht oder einer sonstigen Pflicht sind ausgeschlossen, wenn es sich bei der verletzten Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Durchführung des Vertrages wesentliche Verpflichtung handelt. Sofern der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht ist, haften wir nach den gesetzlichen Regelungen.
- 3.7. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Pflichten des Mieters

- 4.1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 4.2. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen. So hat er vor allem etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort rechtzeitig einzuholen und dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Mietsache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Straßen- oder Bürgersteigabsperungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen hat der Mieter auf seine Kosten rechtzeitig zu veranlassen.
- 4.3. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schaltungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 4.4. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
- 4.5. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- 4.6. Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu ver-

trehenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

- 4.7. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der mit Sache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

5. Sicherungsrechte

- 5.1. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
- 5.2. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 5.1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
- 5.3. Der Wert unserer Leistung entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Mietpreisen zzgl. 15 %.
- 5.4. Der Mieter darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 5.5. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 5.6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 5.7. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 5.8. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigegeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 20 % übersteigt.

6. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen.
- 6.2. Zuschläge für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 6.3. Ein schriftlich vereinbarter Skonto-Abzug ist unzulässig, wenn der Mieter mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Wechselverbindlichkeiten hat.
- 6.4. Auf Verlangen wird der Mieter uns eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.
- 6.5. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.
- 6.6. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, hat er ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.
- 6.7. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.
- 6.8. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Dies gilt auch, wenn unser Kreditversicherer den Mieter aus dem Deckungsschutz ausschließt.
- 6.9. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 6.10. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 6.11. Reicht die Erfüllungsleistung des Mieters nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Hamburg.
- 7.2. Es gilt deutsches Recht.
- 7.3. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (unter anderem Konzernbuchhaltung) übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte und Pflichten.

Stand 01.12.2012